

**Bekanntmachung Nr. 063/2017 vom 24.11.2017****Bekanntmachung****Satzung vom 24.11.2017****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2016 (in Kraft ab 01.01.2017 wird wie folgt ergänzt:

<u>A) Gebühren für Grabstätten</u>	<u>Gebühr - €</u>
=	
20. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Urnenbestattungen je Kammer	1.810,00 €
21. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 20)	
22. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Jahr	72,40 €
 <u>B) Bestattungsgebühren</u>	
6. Bestattung in einer Urnenkammer	123,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2017

*Der Bürgermeister*  
*Dr. Linkens*